

## Standards BVSV 0001 Sachverständiger

### Inhaltsangabe

1. Anwendung der Standards.....	2
2. Aufgaben des Sachverständigen .....	2
3. Persönliche Voraussetzungen des Sachverständigen .....	2
3.1. Voraussetzungen die in der Person des Sachverständigen liegen .....	2
3.2. Voraussetzungen die im beruflichen Umfeld des Sachverständigen liegen .....	3
3.3. Fachliche Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeiten .....	3
4. Pflichten des Sachverständigen .....	3
4.1. Transparenz der Tätigkeit des Sachverständigen .....	3
4.2. Unabhängigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen .....	4
4.3. Weisungsfreiheit der Tätigkeit des Sachverständigen .....	4
4.4. Gewissenhaftigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen .....	4
4.5. Unparteilichkeit des Sachverständigen.....	4
4.6. Persönliche Tätigkeit durch den Sachverständigen.....	5
5. Erstellung von Gutachten .....	5
6. Bezeichnung als BVSV Sachverständiger für das Versicherungswesen .....	5
7. Fortbildungsverpflichtung des Sachverständigen .....	6
8. Schweigepflicht des Sachverständigen .....	6
9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten .....	6
10. Versicherungen .....	6
11. Rücknahme und Widerruf.....	6
12. Inkrafttreten .....	7

## **1. Anwendung der Standards**

(1) Der BVSV-Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. erlässt Berufsstandards, um eine einheitliche Anwendung von Normen im Bereich der Sachverständigen zu gewährleisten.

(2) Die Berufsstandards sind für die Mitglieder des BVSV- Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. verbindlich. Von Ihnen kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesem Fall hat der Sachverständige auf die Abweichung hinzuweisen und diese ausführlich zu begründen.

(3) Neben den Standards enthalten die Veröffentlichungen auch Empfehlungen, die die Meinung des Vorstandes und die des jeweiligen Fachbereiches des Berufsstandes der Sachverständigen für das Versicherungswesen darstellen, diese sollen von den Mitgliedern berücksichtigt werden.

## **2. Aufgaben des Sachverständigen**

(4) Die Aufgabe des Sachverständigen für das Versicherungswesen ist es, Gutachten und andere Sachverständigenleistungen, wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilungen von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten für Gerichte, Versicherungen, Unternehmen, sowie für die öffentliche Hand und Verbraucher, zu erbringen.

(5) Dieses hat in dem Bewusstsein zu erfolgen, dass die Öffentlichkeit in einem Sachverständigen für das Versicherungswesen eine besonders sachkundige und persönlich geeignete Person erwartet, deren Aussage besonders glaubhaft ist.

## **3. Persönliche Voraussetzungen des Sachverständigen.**

(6) Aufgrund der großen Vertrauensstellung und der Integrität der Tätigkeit sind besondere Anforderungen an die Person des Sachverständigen notwendig und sinnvoll.

### **3.1. Voraussetzungen die in der Person des Sachverständigen liegen**

(7) Der Sachverständige muss über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügen. Dieses muss durch sein Auftreten, die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen und wie z.B. bei Schiedsverfahren, durch das Eingehen auf Menschen ersichtlich sein.

(8) Daneben dürfen keine Bedenken gegen eine Tätigkeit als Sachverständiger bestehen. Dieses setzt einen untadeligen Leumund voraus. Auch dürfen keine Tätigkeiten durch die Person des Sachverständigen vorgenommen werden, die das Ansehen der Tätigkeit des Sachverständigen in der Öffentlichkeit beeinträchtigen oder beschädigen.

(9) Der Sachverständige muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Er darf nicht Vermögenlos bzw. überschuldet sein. Daneben muss Vermögens- und

Ertragslage so gefestigt sein, dass eine Sachverständigentätigkeit in der Öffentlichkeit als unabhängig und neutral angesehen werden kann.

(10) Der Sachverständige hat über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit zu verfügen, die den Anforderungen der Sachverständigentätigkeit entsprechen.

### **3.2. Voraussetzungen die im beruflichen Umfeld des Sachverständigen liegen**

(11) Der Sachverständige hat über eine Einrichtung zu verfügen, für die Sachverständigentätigkeit notwendig ist. Diese Einrichtung kann auch als Niederlassung des Sachverständigen im Geltungsbereich der Europäischen Union geführt werden.

(12) Der Sachverständige hat sofern er in einem Arbeits- und Dienstverhältnis steht, eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vorzulegen, dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich und nicht weisungsgebunden durchführen kann.

### **3.3. Fachliche Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sachverständiger**

(13) Der Sachverständige für das Versicherungswesen hat erhebliche überdurchschnittliche Fachkenntnisse zu besitzen. Er muss über praktische Erfahrungen und die Fähigkeit verfügen, um sowohl Gutachten zu erstatten als auch Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilungen von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten für Gerichte, Versicherungen, Unternehmen sowie für die öffentliche Hand und Verbraucher zu erbringen.

(14) Der Sachverständige hat diese Fachkenntnisse wie auch die Berufserfahrung durch eine entsprechende Prüfung oder durch andere Nachweise zu erbringen<sup>1</sup>. Das Anerkennungsverfahren muss mit den staatlichen Anforderungen vergleichbar sein. Sofern eine durch einen Berufsverband verliehene Anerkennung zum Sachverständigen erfolgt ist, muss diese Anerkennung einer tatsächlichen permanenten Qualitätsüberwachung unterliegen<sup>2</sup>

## **4. Pflichten des Sachverständigen**

(15) Der Sachverständige hat seine Tätigkeiten transparent, unabhängig, weisungsfrei, gewissenhaft, unparteiisch und persönlich durchzuführen.

### **4.1. Transparenz der Tätigkeit des Sachverständigen**

(16) Der Sachverständige ist verpflichtet bei jeder Tätigkeit anzuzeigen in welcher Funktion (Gutachter, Berater, Schiedsgutachter etc.) er tätig ist. Sofern er als Gutachter nicht durch ein Gericht, sondern durch eine Partei beauftragt wurde, hat er

---

<sup>1</sup> BGH 06.02.1997 – I ZR 234/94, WRP 1997,946, NJW RR 1997, 1193

<sup>2</sup> BGH 23.05.1984, I ZR 140/82, WRP 1984,542, NJW 1984, 2365f.

anzugeben, ob er eine objektivierte Tätigkeit oder eine auf den Auftraggeber abgestimmte Tätigkeit (z.B. eine Grenzpreisbetrachtung) vorgenommen hat.

(17) Alle durch den Sachverständigen durch geführte Tätigkeiten müssen transparent und wahr sein.

#### **4.2. Unabhängigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen**

(18) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die das Vertrauen in seine Person und der Tätigkeit des Sachverständigen schadet. Denn die Glaubhaftigkeit seiner Aussage wird durch ein solches Verhalten gefährdet.

#### **4.3. Weisungsfreiheit der Tätigkeit des Sachverständigen**

(19) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen oder Weisungen eingehen, die geeignet sind seine Gutachten, Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen. Diese Weisungsfreiheit gilt insbesondere auf für Sachverständige, die im einem Arbeits- und Dienstverhältnis stehen.

#### **4.4. Gewissenhaftigkeit der Tätigkeit des Sachverständigen**

(20) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Recht, Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen.

(21) Die Grundlagen seiner Begutachtung und Beurteilung sind sorgfältig zu ermitteln und die Ausführungen und Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen.

#### **4.5. Unparteilichkeit des Sachverständigen**

(22) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Sachverständigentätigkeit darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Durchführung seiner Gutachten strikte Neutralität zu wahren. Er hat die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten.

(23) Der Sachverständige hat vor Annahme eines Auftrages und während dessen Ausführungen auf Gründe hinzuweisen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unabhängigkeit zu rechtfertigen.

(24) Insbesondere darf der Sachverständige nicht:

1. Weisungen berücksichtigen, die das Ergebnis des Gutachtens und die hierfür maßgebenden Feststellungen und Ausführungen verfälschen können,
2. Vereinbarungen treffen, die seine Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit beeinträchtigen können,
3. Gutachten in eigener Sache, für bereits bestehende Kunden aus einer Vermittlertätigkeit oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstellen,

4. Sich oder Dritten aus seiner Sachverständigentätigkeit (außer der gesetzlichen oder vertraglichen Vergütung), Vorteile versprechen oder gewähren.
5. Gegenstände die er im Rahmen seiner Gutachtentätigkeit begutachtet hat zum Kauf vermitteln bzw. selber erwerben. Dieses gilt auch für Dienstleistungen wie z.B. die Behebung von festgestellten Mängeln,
6. Vermittlung von Versicherungen nach Erstellung eines Gutachtens vornehmen.

(25) Hingegen kann der Sachverständige einen Folgeauftrag nach Beendigung eines Gutachtens annehmen, wenn seine Glaubwürdigkeit durch die Übernahme der Tätigkeit nicht in Frage gestellt wird. Dieses gilt nicht für die Vermittlung von Versicherungen.

#### **4.6. Persönliche Tätigkeit durch den Sachverständigen**

(26) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderte Sachverständigentätigkeit unter Anwendung der entsprechenden Sachkunde in eigener Person zu erbringen. Der Sachverständige darf Mitarbeiter als Hilfskräfte nur insoweit beschäftigen, als er die Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann und die Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind. Die Bewertung und Beurteilung eines Sachverhaltes hat ausschließlich durch den Sachverständigen zu erfolgen.

(27) Der Umfang der Tätigkeit der Mitarbeiter ist kenntlich zu machen.

(28) Sofern der Sachverständiger Leistungen eines Dritten in Anspruch nimmt, hat er seine eigene Leistung in dem Gutachten von denen Dritter kenntlich zu machen.

#### **5. Erstellung von Gutachten**

(29) Der Sachverständige soll Gutachten und andere sonstiger Leistungen, gegenüber Gerichten und anderen Auftraggebern erstatten. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrages verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieses ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(30) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form.

#### **6. Bezeichnung als „BVSV Sachverständiger für das Versicherungswesen“**

(31) Der Sachverständige darf seine Sachverständigentätigkeit in angemessener Weise informativ bekannt machen.

(32) Die Außendarstellung als Sachverständiger muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden. Der Auftritt in der Öffentlichkeit ist von der sonstigen gewerblichen und beruflichen Tätigkeit zu trennen.

## **7. Fortbildungsverpflichtung des Sachverständigen**

(33) Der Sachverständige hat sich auf dem jeweiligen Sachgebiet des Versicherungswesens, für das er als Sachverständiger tätig ist, entsprechend fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Es sind laut Satzung verpflichtet 40 Stunden Fortbildung pro Jahr zu erbringen.

(34) Entsprechende Nachweise sind gegenüber dem BVSV- Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. jährlich z.B. in Form von Teilnehmerbescheinigungen einzureichen und nachzuweisen.

## **8. Schweigepflicht des Sachverständigen**

(35) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwerten.

(36) Der Sachverständige hat sich und seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.

(37) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Sachverständigentätigkeit.

## **9. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

(38) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Tätigkeit Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen den Namen des Auftraggebers, den Gegenstand des Auftrages und den Tag der Beauftragung der Tätigkeit enthalten. Sofern der Auftrag nicht angenommen wurde, sind die Gründe der Ablehnung zu vermerken.

(39) Das Ergebnis der Tätigkeit (z.B. Gutachten) ist neben den zur Verfügung gestellten Unterlagen, Arbeitsnachweisen, Protokollen der Ortsbesichtigung und den sonstigen schriftlichen Unterlagen aufzubewahren.

(40) Diese Unterlagen sind mindestens 10 Jahre zu archivieren und in diesem Zeitraum jederzeit lesbar zu machen.

## **10. Versicherungen**

(41) Der Sachverständige hat eine angemessene Haftpflichtversicherung je Auftrag abzuschließen. Der Mindestversicherungsschutz wird auf 100.000,00 € festgelegt. Dieses gilt auch für eine entsprechende Rechtsschutzversicherung.

(42) Beide Versicherungen sind während der Zeit der Ernennung oder Tätigkeit aufrechtzuerhalten. Sie sollen in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüft werden.

## **11. Rücknahme und Widerruf**

(43) Sofern der Sachverständige gegen die Satzung des BVSV- Bundesverband der Sachverständigen für das Versicherungswesen e.V. oder gegen Berufsstandards

verstößt kann der Titel „BVSV Sachverständiger für das Versicherungswesen“ widerrufen werden.

## **12. Inkrafttreten**

(44) Der Standard 001 „Sachverständiger“ tritt mit Verabschiedung zum 05.08.2016 in Kraft.